

Schlegel, Philipp

Gestaltungsspielräume vom Übergang
unbegleiteter minderjähriger Ausländer
aus der Inobhutnahmeeinrichtungen
in weiterführende Einrichtungen auf
kommunaler Ebene

—

eine Diskussion anhand ausgewählter Beispiele

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2018

Erstprüfer: Prof. Dr. phil. Stephan Beetz

Zweitprüferin: Prof. Dr. phil. Gudrun Ehlert

Bibliographische Beschreibung:

Schlegel, Philipp:

Gestaltungsspielräume vom Übergang unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus der Inobhutnahmeeinrichtung in weiterführende Einrichtungen auf kommunaler Ebene – eine Diskussion anhand ausgewählter Beispiele. 31 S.

Leipzig, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit,
Bachelorarbeit, 2018

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit dem Übergang unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus der Inobhutnahmeeinrichtung in Folgeeinrichtungen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf den Spannungsfeldern die in diesem Zusammenhang bestehen. Diese werden anhand intensiver Literaturrecherche aufgezeigt und beschrieben. Daneben wird anhand konkreter Beispiele die institutionelle Ausgestaltung der Unterbringung aufgezeigt. Vorangestellt wird der Umgang mit der Thematik vor der aktuellen Flüchtlingsdebatte bearbeitet um sich so der Problemstellung anzunähern. Am Ende der Arbeit stehen konkrete Forderungen.

Personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, werden zur besseren Lesbarkeit in der Regel nur in der männlichen Form angeführt. Gemeint sind ausdrücklich auch alle nicht männlichen Personen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Problemdarstellung	8
2. Auseinandersetzung mit dem Thema vor 2015	
2.1 unbegleitete minderjährige Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland – eine Randerscheinung?	10
2.2 Erstes politisches und wirtschaftliches Interesse an der Thematik	10
2.3 Prekäre Handlungsweisen um Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland	
2.3.1 Altersfeststellung	11
2.3.2 Flughafenverfahren	11
2.3.3 Drittstaatenregelung	12
2.3.4 Asylverfahren für umA im Alter von 16 bis 18	12
2.4 Umgang mit der UN-Kinderrechtskonvention	12
2.5 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz	13
2.6 Wachsendes Interesse am Thema	14
3. Spannungsfelder	
3.1 Spannungsfeld rechtliche Situation der umA	
3.1.1 Nachbesserungsbedarf bei der Inobhutnahme und Verteilung von umA	15
3.1.2 Erweiterung von § 42 SGB VIII	16

3.2	Spannungsfeld zwischen dem Ausländerrecht und der Kinder- und Jugendhilfe	17
3.3	Spannungsfelder der Altersgrenze von umA	
3.3.1	Spannungsfeld individuelle Lebenslagen von umA	19
3.3.2	Spannungsfeld SGB VIII nach Vollendung des 18. Lebensjahres	20
3.3.3	Spannungsfeld Familienrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres	22
3.3.4	Spannungsfeld Asyl- und Aufenthaltsrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres	22
3.3.5	Spannungsfeld Dublin-Verfahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres	23
3.4	Spannungsfelder nach Beendigung der Jugendhilfe	
3.4.1	Spannungsfeld Versorgungslücken	24
3.4.2	Spannungsfeld erneute Umverteilung	24
3.4.3	Spannungsfeld Asylbewerberleistungsgesetz	25
4.	Die institutionelle Ausgestaltung der Unterbringung von umA	
4.1	Umzug von umA aus der Inobhutnahmeeinrichtung in eine Folgeeinrichtung	27
4.2	Besonderheiten bei der Unterbringung von umA im ländlichen Raum	28
4.3	konkrete Umsetzung der Unterbringung von umA	
4.3.1	Beispiel Aue, Sachsen	30
4.3.2	Beispiel Göppingen, Baden-Württemberg	31
4.3.3	Beispiel Aachen, Nordrhein-Westfalen	33
5.	Fazit und Forderungen	35

6. Literaturverzeichnis	38
7. Erklärung zur selbständigen Anfertigung	49

Abkürzungsverzeichnis:

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbIG	Asylbewerberleistungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
DAZ	Deutsch als Zweitsprache
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
umA	unbegleiteter minderjähriger Ausländer
UN	United Nations
ZFSA	Zentrum für Soziale Arbeit

1. Problemdarstellung

Das Thema Migration in die Bundesrepublik Deutschland ist nicht neu, dieses Land war und ist ein Einwanderungsland. Neu hingegen ist die gestiegene Zahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. „[Damit sind] Personen unter 18 Jahren [gemeint], die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.“ (Parusel 2009, S. 13) Im öffentlichen Diskurs wird sowohl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und von unbegleiteten minderjährigen Migranten gesprochen. In dieser Arbeit wird der Terminus unbegleiteten minderjährigen Ausländer, mit der Abkürzung umA, verwendet. Den Bedürfnissen dieser Gruppe gerecht zu werden ist eine große Herausforderung, die auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene, vor allem aber durch die Kinder- und Jugendhilfe gelöst werden muss. Passende Versorgungs- und Unterstützungsangebote wurden auf allen Ebenen geschaffen und entstehen noch. Allem voran eine entsprechende Unterbringung dieser besonders schutzbedürftigen Menschen. Als Sozialarbeiter in einer Inobhutnahmeeinrichtung habe ich festgestellt, dass es teilweise Versorgungslücken im Übergang aus der Inobhutnahmeeinrichtung in eine weiterführende Einrichtung gibt. Dieser Übergang ist oftmals ein starker Einschnitt in den Alltag der umA. Unzureichende Absprachen zwischen Jugendamt, Inobhutnahmeeinrichtung und Folgeeinrichtung verstärken dies noch. Eine fehlende Transparenz bei der Auswahl von Bewohnern für Folgeeinrichtungen schafft Unzufriedenheit und lässt die Vermutung von Willkür zu. Das Abwarten ist sehr langwierig und oft ungewiss. Diese Unwissenheit über die Verteilung und die vermeintliche Willkür führt zu einer Anspannung im Alltag in der Einrichtung. Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich daher mit dem Übergang von umA aus der Inobhutnahmeeinrichtung in

weiterführende Einrichtungen. Die zentrale Fragestellung, die in dieser Bachelorarbeit bearbeitet wird, lautet:

Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Gestaltungsspielräume vom Übergang unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus der Inobhutnahmeeinrichtung in weiterführende Einrichtungen und wo entstehen in Bezug darauf Spannungsfelder?

Eingangs werde ich mich mit der Lage von umA vor 2015 in der BRD auseinandersetzen. Darauf aufbauend werden verschiedene Spannungsfelder in Bezug auf die Unterbringung von umA aufgezeigt. Da die Thematik stark durch rechtliche Bedingungen geprägt ist, werden diese zur Beschreibung des jeweiligen Spannungsfeldes herangezogen.

Der folgende Abschnitt beschreibt die institutionelle Ausgestaltung der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und ihre Chancen auf Bildung und Teilhabe. Bei der konkreten Umsetzung gehe ich auf verschiedene Beispiele ein. Abschließend folgt ein Fazit aus dem Forderungen abgeleitet werden.

2. Auseinandersetzung mit dem Thema vor 2015

2.1 UmA in der Bundesrepublik Deutschland – eine Randerscheinung?

Auch vor dem Anstieg der Flüchtlingszahlen aus dem Jahr 2015 gab es geflüchtete Menschen, die aus verschiedenen Gründen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland gesucht haben. Unter Ihnen war demzufolge auch ein Anteil von umA. Die Herkunftsstaaten waren dabei ebenso vielfältig wie die Fluchtursachen. Der überwiegende Teil der Jugendlichen gelangte damals wie heute unter extremem Stress und unter Schock stehend in die BRD. (Hargasser 2015, S. 49) Sie waren auch damals sehr großen physischen und psychischen Strapazen ausgesetzt, was oftmals eine schwere Traumatisierung zur Folge hatte. Auch vor den großen Flüchtlingsströmen 2015 standen umA vielmals unvorbereitet einer fremden und neuen Umgebung gegenüber, die sie verängstigt und überfordert hat. In den 90er und 00er Jahren lebte eine verhältnismäßig geringe Zahl an umA in der BRD, so wurde deren Zahl 1999 auf 6000 bis 10000 geschätzt. (Kaufmann 1999, S. 187)

2.2 Erstes politisches und wirtschaftliches Interesse an der Thematik

Seit der Einreise von Kontingentflüchtlingsen aus Südostasien Ende der 70er Jahre, unter denen sich auch umA befanden, wurde auf politischer und wissenschaftlicher Ebene diskutiert, welche Form der Unterbringung die passendste ist. Wirklich dringlich wurde die Debatte um die Unterbringung Ende der 80er Jahre. (Omairi 1991, S. 17) Die Einreisezahlen vervielfachten sich zu dieser Zeit, was Konzepte für Soforthilfen und auch für längerfristige Unterbringungen notwendig machte. Diese Phase endete ungefähr 1993, da zu dieser Zeit Gesetzesänderungen im Asylrecht einen dauerhaften Aufenthalt für die Kontingentflüchtlinge in der BRD unsicherer machten. Die damit entstandene Perspektivlosigkeit führte dazu, dass das Fluchtziel BRD an Attraktivität verloren hat. Die Entwicklung längerfristiger Konzepte blieb vorerst aus.

2.3 Prekäre Handlungsweisen im Umgang mit umA

Das Asyl- und Ausländerrecht wurde lange Zeit dem besonderen Schutzbedürfnis von umA und den damit zusammenhängenden gesetzlichen Erfordernissen nicht gerecht, da es keine gesonderten Regelungen für umA gab. Obwohl die BRD durch Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet wurde umA die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten und sie hinsichtlich der Jugendhilfe wie deutsche Kinder zu behandeln, gab es nach der Verschärfung des Asylrechts aus dem Jahr 1993 eine Vielzahl von Gesetzlichen Bestimmungen die dem widersprachen. (Kunz 2017, S. 13)

2.3.1 Altersfeststellung

Ein besonders schwerwiegendes Beispiel ist dabei die Altersfeststellung. Gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes wurde lange Zeit eine fiktive Altersfeststellung durchgeführt. So wurden das Alter vieler umA durch einfache Inaugenscheinnahme festgelegt, obwohl weder Polizei, noch Ausländerbehörde dafür geschult waren. (Kaufmann 1999, S. 191) Wurde ein Alter von 16 oder älter festgelegt, war ein Asylverfahren möglich und in der Folge auch ein negativer Asylbescheid.

2.3.2 Flughafenverfahren

Ein weiteres fragwürdiges Asyl-Schnellverfahren war das sogenannte Flughafenverfahren. Dieses wurde ab 1994 auch auf alle umA angewendet, die ohne gültige Papiere über einen Flughafen in die BRD einreisen wollten. Für die Dauer des Verfahrens wurden die Geflüchteten im Transitbereich des Flughafens untergebracht, den sie nicht verlassen durften. Die nicht kindgerechte Unterbringung und die fehlende Ausbildung der Grenzschutzbeamten konnten dem Schutzbedürfnis und dem Kindeswohl der umA auf keinen Fall gerecht werden. (Kaufmann 1999, S. 190)

2.3.3 Drittstaatenregelung

Das Prinzip der Drittstaatenregelung führte dazu, dass Personen, welche aus einem sicheren Drittstaat in die BRD eingereist sind, auch wieder an die Grenze zu diesem Land gebracht werden. Diese sehr fragwürdige Regelung wurde nicht nur für volljährige Flüchtlinge angewandt, sondern auch auf umA. So wurden viele von ihnen ohne Prüfung auf Hilfe- oder Betreuungsbedarf und ohne jegliche Beratung in diese Drittstaaten abgeschoben. (Kaufmann 1999, S. 190)

2.3.4 Asylverfahren für umA im Alter von 16 bis 18

Vor der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche aus dem Jahr 2015 bestand die Möglichkeit für umA im Alter von 16 bis 18 einen Asylantrag zu stellen. Bei einem negativen Asylbescheid drohte die Abschiebung. Dabei hat das Kindeswohl der Betroffenen keine Rolle gespielt. (Wagner 2016, S. 9) Vereinzelt gab es Situationen in denen unbegleitete minderjährige Ausländer im Alter von 16 bis 18, deren Asylantrag abgelehnt wurde, in Abschiebehäft gekommen sind. (Kaufmann 1999, S. 191)

2.4 Umgang mit der UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention betitelt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) und ist das umfassendste und wichtigste internationale Menschenrechtsinstrument für Kinder. „Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und wurde am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.“ (Hargasser 2015, S. 57) In der Kinderrechtskonvention sind beispielsweise folgende Kinderrechte festgelegt: Kinder werden nicht benachteiligt, die Würde und das Privatleben der Kinder ist zu achten, sie haben Mitbestimmungsrecht

und das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht auf Informationen, Bildung und Ausbildung, Erholung und Freizeit, auf besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht, auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Hargasser 2015, S. 57)

Eine Zustimmung zur UN-Kinderrechtskonvention von 1992 durch die BRD erfolgte nur unter Vorbehalt. Das deutsche Ausländerrecht hatte demnach Vorrang zu den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention. (Hofmann 2016) Ein fachlicher Diskurs über die Lage von unbegleiteten minderjährigen Ausländern fand schon Mitte der 90er Jahre statt. So forderte ein Bündnis aus Wohlfahrtsverbänden, Menschenrechtsinitiativen und Kirchen schon frühzeitig das die UN-Kinderrechtskonvention ausnahmslos für alle Kinder in der Bundesrepublik Deutschland gilt. (Gravelmann 2017, S. 34)

Zu dieser Zeit wurden weder die Bundesregierung, noch die deutschen Behörden ihrer Verpflichtung zum besonderen Schutz von umA gerecht. Das führte dazu, dass viele der oft schwer traumatisierten umA keine adäquate Hilfe in der BRD erhalten haben. Die Bundesregierung hat nach Zustimmung des Bundesrats am 3. Mai 2010 beschlossen, die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebene Vorbehaltserklärung zurückzunehmen. (Hofmann 2016) Die rechtsverbindliche Rücknahme-Erklärung wurde am 15. Juli 2010 bei den UN in New York eingereicht. Damit gilt die UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt in der BRD. „Das heißt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, dass Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Gravelmann 2017, S. 23f)

2.5 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz trat zum 01.10.2005 in Kraft und führte zu Veränderungen im SGB VIII. Darin wurde die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben. (Fieseler 2005, S. 254f) Für umA sind zwei gesetzliche Änderungen von besonderer Wichtigkeit gewesen. Zum einen die Einführung des §8a SGB VIII, der den expliziten Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe definierte und so die Rolle des SGB

VIII gegenüber der Asylgesetzgebung stärkte. Als zweite wichtige gesetzliche Änderung ist die Überarbeitung des §42 SGB VIII zu nennen. (Hargasser 2015, S. 80) Dennoch wurde UmA der Zugang zu den Leistungen des SGB VIII erschwert, da die entsprechenden Regelungen und Gesetze durch die zuständigen Mitarbeiter oft nicht verständlich und transparent vermittelt wurden. (Gravelmann 2017, S. 34)

2.6 Wachsendes Interesse am Thema

Die Gruppe der UmA gewann im Zuge der zunehmenden Flüchtlingsströme immer mehr an Bedeutung. Im Jahr 2013 haben 2486 UmA einen Asylantrag gestellt. 2014 hat sich die Zahl mit 4399 fast verdoppelt. Zu diesem Zeitpunkt war die Kinder- und Jugendhilfe mit der Versorgung und Betreuung dieser Jugendlichen schon stark beansprucht (Kurz-Adam 2016, S. 45) Doch ein weiterer Anstieg der unbegleiteten minderjährigen Ausländer auf über 42.000 Inobhutnahmen im Jahr 2015 änderte dies. Der abrupte Anstieg bedeutete für alle beteiligten Institutionen eine erhebliche Herausforderung. So waren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ärzte und Krankenhäuser, sowie Kommunen und Jugendämter stark beansprucht und vielerorts überlastet. Das führte dazu dass dieses Thema in kurzer Zeit zu einem sehr wichtigen politischen und medialen Streitpunkt wurde. (Gravelmann 2017, S. 35)

3. Spannungsfelder

3.1 Spannungsfeld – rechtliche Situation von umA

3.1.1 Nachbesserungsbedarf bei der Inobhutnahme und Verteilung von umA

Aufgrund der hohen Einreisezahlen von umA mussten in vielen Kommunen Inobhutnahmeeinrichtungen geschaffen werden. Daraus ergibt sich ein weiterführender Bedarf an Folgeeinrichtungen. Das hohe Interesse an städtischen Kommunen führte zu einem Ungleichgewicht von vielen umA in der Stadt und wenigen umA in ländlichen Kommunen. (Gravelmann 2017, S. 36) Dieses Spannungsfeld hat dazu geführt, dass gesetzliche Änderungen geschaffen werden mussten. Ziel war eine gleichmäßige Verteilung der umA nach bestimmten Gesichtspunkten. (Möller 2016, S. 8) Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Änderungen wurden mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 01.11.2015 geschaffen. (2015, BGBl. I S. 1802) Mit einer gleichmäßigen Verteilung zwischen den Kommunen nach dem Königsteiner Schlüssel ergibt sich seitdem auch die Möglichkeit, die Zuständigkeiten zwischen Jugendämtern weiterzugeben. (Möller 2016, S. 8) Nach dem Königsteiner Schlüssel wird festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. „Dies richtet sich zu zwei Drittel nach Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl des Bundeslandes. Die Quote wird jährlich neu ermittelt.“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Bis zu diesem Zeitpunkt war §42 des SGB VIII sehr kurz gehalten und behandelte die Inobhutnahme von in Deutschland lebenden Kindern und umA zusammen. Er sah vor, dass in jedem Fall das Jugendamt zuständig ist, in dem das Kind oder der Jugendliche zum ersten Mal um Hilfe gebeten hat. (Gravelmann 2017, S. 37) In den Jugendämtern bildet die Arbeit mit den umA dabei ein abgegrenztes Feld, welches wenig Berührungspunkte mit den anderen Bereichen aufzeigt. (Kurz-Adam 2016, S. 58)

3.1.2 Erweiterung von § 42 SGB VIII

Eine Erweiterung des § 42 SGB VIII um die Paragraphen 42a – 42f ist mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 in Kraft getreten. (Möllner 2016, S. 8) In §42a SGB VIII wird die vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt der Stadt geregelt, in welcher der umA das erste Mal um Hilfe gebeten hat. (2015, BGBl. I S. 1802) Diese vorläufige Inobhutnahme gilt ausschließlich für umA und ist zeitlich eng befristet. Falls keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, erfolgt eine zeitnahe Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel an ein anderes Jugendamt in der BRD. (Gravelmann 2017, S. 37f)

Im Vorfeld muss „innerhalb von sieben Tagen vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt eine Altersfeststellung durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorgenommen werden“. (Möller 2016, S. 9f) Diese Einschätzung erfolgt meist in einem Aufnahmegespräch durch zwei Mitarbeiter des Jugendamts. Des Weiteren muss innerhalb dieses Zeitraums geprüft werden, ob eine Familienzusammenführung in Frage kommt, ob eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen umA möglich ist und auch ob der allgemeine Gesundheitszustand eine Verteilung nicht möglich macht. (Gravelmann 2017, S. 38)

Im Zeitraum der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt der gesetzliche Vertreter der umA. Aufgrund einer langwierigen bürokratischen Prozedur ist die Bestellung eines Vormunds als gesetzlicher Vertreter in dieser Zeit nicht vorgesehen. (Möller 2016, S. 15f) Die anschließende Verteilung ist im §42b SGB VIII festgelegt. (2015, BGBl. I S. 1803) Falls einer Verteilung weder gesundheitliche Gründe noch Interessen des Kindeswohls im Weg stehen, erfolgt diese zeitnah innerhalb von maximal 14 Tagen. Das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme meldet seine Zahlen tagesaktuell an das Landesjugendamt. (Gravelmann 2017, S. 39) Dieses informiert wiederum innerhalb von drei Tagen das Bundesverwaltungsamt, was dann innerhalb von zwei Tagen das Aufnahmebundesland ermittelt. (Möller 2016, S. 17) Daraufhin

weist das zuständige Landesjugendamt den umA dem Jugendamt einer seiner Kommune zu. (Gravelmann 2017, S. 39) Falls dieses Verteilungsverfahren innerhalb eines Monats nicht abgeschlossen ist, so kann der umA im Jugendamt der Erstaufnahme verbleiben. Es wird davon ausgegangen, dass eine Verteilung nach diesem Zeitraum erneute Beziehungsabbrüche zur Folge hat, was das Kinderwohl erneut gefährden würde. (Möller 2016, S. 15)

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung wird in §42f SGB VIII geregelt. (2015, BGBl. I S. 1804) Aus den Erfahrungen der Praxis erfolgt diese Altersfeststellung meist anhand eines Aufnahmegesprächs durch zwei Mitarbeiter des Jugendamts. Dabei ist die Einschätzung meist sehr subjektiv. Eine Altersfeststellung unter der Einhaltung ethischer und moralischer Grundsätze ist nur schwer umzusetzen und die Gefahr einer Fehleinschätzung besteht dennoch. (Eisenberg 2016, S. 100f.)

3.2 Spannungsfeld zwischen dem Ausländerrecht und der Kinder- und Jugendhilfe

Normalerweise sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit klar geregelt. Als gesetzliche Grundlage für das Sozialrecht gelten die Sozialgesetzbücher. Dennoch entsteht bei der Arbeit mit umA ein Konflikt zwischen zwei unterschiedlichen Bereichen des Rechts. Die Arbeit stützt sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe, sondern hat mit dem Ausländerrecht eine weitere Handlungsgrundlage. (Efler 2014, S. 99)

Sowohl das SGB VIII als gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe, als auch das Asylrecht und das Aufenthaltsrecht als Grundlage des Ausländerrechts müssen für eine professionelle Arbeit mit umA miteinander kombiniert werden. Das SGB VIII stellt dabei ein Leistungsrecht dar, was die Förderung und den Schutz des Einzelnen gewähren soll. Das Ausländerrecht hingegen ist eher als Recht der allgemeinen Ordnung zu sehen. (Efler 2014, S. 100)

Aus diesem Grund stehen sich in der Arbeit mit umA zwei unterschiedliche Absichten gegenüber. So richtet sich der Fokus einerseits auf eine positive

Entwicklung des Klienten und andererseits darauf, die gesellschaftliche Ordnung zu wahren und die Flüchtlingszahlen zu reduzieren. (Wiesinger 2016, S. 128) Die Mitarbeiter der Ausländerbehörden befassen sich mit aufenthaltsrechtlichen Beschlüssen, wohingegen die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sich auf die Leistungen des SGB VIII stützen. Beide Parteien sind der Sicherung des Kindeswohls verpflichtet, daher können sie nicht unabhängig voneinander arbeiten. Mit der uneingeschränkten Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet sich die BRD auch im Ausländerrecht zur Sicherung des Kindeswohls. (Wiesinger 2017, S. 132)

Das Kindeswohl ist in der Kinder- und Jugendhilfe die Grundlage für eine Entscheidung. Im Ausländerrecht ist das Kindeswohl hingegen die Grenze für die Entscheidungsfreiheit. Dies zeigt, dass beide unterschiedliche Motive und Handlungsaufträge haben. Obwohl beide Gebiete ihre Standpunkte gleichberechtigt vertreten können, ist oft die Position des Ausländerrechts wegweisend. (Schammann 2016, S.119) „Der Bezug von Jugendhilfeleistungen kann negative Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Situation zur Folge haben, wodurch Jugendhilfe für Kinder mit unsicherem Aufenthaltsstatus eine Einschränkung erfährt.“ (Bliemetsrieder 2016, S. 147)

In der täglichen Praxis wirkt sich diese Hierarchie so aus, dass die Ausländerbehörden über das weitere Vorgehen mit einem umA entscheidet. Die Kinder- und Jugendhilfe versucht daraufhin diese Richtlinien, im Sinne des Kindeswohls, umzusetzen. So sind Jugendämter verpflichtet, personenbezogene Daten an die Ausländerbehörden weiterzugeben. (Bliemetsrieder 2016, S. 147)

Um das Spannungsfeld zwischen dem SGB VIII und dem deutschen Ausländerrecht weiter zu minimieren, ist die Zusammenarbeit und das jeweilige Verständnis zwischen den beteiligten Institutionen weiter voranzutreiben. (Schammann 2016, S.118) Trotzdem ist die Schere zwischen dem Ausländerrecht und der Umsetzung professioneller pädagogischer Arbeit sehr schwer zu schließen. (Gravelmann 2017, S. 31) Das Spannungsfeld kann mit Hilfe einer transparenten Arbeitsweise zum Teil abgebaut werden. Als sinnvoll hat sich darüber hinaus die Praxis erwiesen, den Vormündern 16- und 17-

jähriger umA, die eigentlich selbst verfahrensfähig sind, die Anwesenheit bei Anhörungen zu ermöglichen.“ (Parusel 2009, S. 74)

3.3 Spannungsfelder der Altersgrenze von umA

3.3.1 Spannungsfeld individuelle Lebenslagen von umA

Die Lebenslagen von umA sind stark von ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation geprägt. Diese bedingt den Zugang zu Ausbildungsförderung und den Zugang zu Bildung, was wiederum die Stabilität der Psyche der Personen beeinflusst. (Karpenstein 2016, S. 60) UmA werden oft nur kurz in der stationären Jugendhilfe betreut, da ein großer Teil von ihnen bei der Inobhutnahme kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres steht. Eine Beendigung der Hilfen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne eine Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der umA, würde die erarbeiteten Fortschritte zerstören. Die erlangte Stabilität und aufgebaute Beziehungen wären so nichtig. (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2016, S. 4) UmA benötigen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit unterstützende und begleitende Angebote, da ihr Alltag lange Zeit durch fehlende Kontinuität und Stabilität geprägt war. Um diesen Bedarf ausgleichen zu können fehlen ihnen oft ausreichende soziale und ökonomische Kompetenzen. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, S. 437f) Diese Kompetenzen könne durch Stabilität und den Aufbau von Vertrauen, sowie durch langfristige Perspektiven erlangt werden. „Wenn Jugendhilfe gelingen und nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht verkommen soll, dann müssen die flexiblen Möglichkeiten und das Potential einer offensiven Jugendhilfe genutzt werden.“ (Karpenstein 2016, S. 59) Die Erfolge der Jugendhilfe können nur dann aufrecht erhalten werden, wenn auch strukturierte Nachbetreuungsangebote vorhanden sind, die den ehemaligen umA bei Bedarf Hilfestellung geben.

Ein weitere Gruppe von umA hat aufgrund verschiedener Lebensumstände eine selbstständig Lebensführung und damit verbundene Kompetenzen entwickelt. Sie fühlen sich durch das System der Jugendhilfe eingeschränkt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der BRD lassen die gewünschte Selbstständigkeit aber nicht zu, was an dieser Stelle ebenfalls ein Spannungsfeld aufbaut. Aufgabe der Jugendhilfe sollte dabei sein, die bereits vorhandenen Kompetenzen zu erkennen und weiter zu fördern. So kann ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, dass für individuelle Unterstützungsangebote genutzt werden kann.

3.3.2 Spannungsfeld SGB VIII nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Auch für geflüchtete junge Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII. (Karpenstein 2016, S. 59) Das achte Sozialgesetzbuch befasst sich mit der Kinder- und Jugendhilfe. Kein Rechtsanspruch besteht lediglich bei einem illegalen Aufenthalt in der BRD. Auch bei einer Duldung, also bei einer vorübergehenden Aussetzung einer Abschiebung, besteht dieser Rechtsanspruch. (Graebisch 2016, S.96f)

Laut §7 SGB VIII gelten Personen im Alter von 18 bis 27 Jahren als junge Volljährige. (2012, BGBl. I S. 1163) Im §41 SGB VIII werden die Hilfen für junge Volljährige geregelt, dabei besteht ein Regel-Rechtsanspruch für Personen zwischen 18 und 21 Jahren, falls ein Bedarf vorliegt. (Brinks 2016, S. 56) Der Anspruch kann selbst dann geltend gemacht werden, wenn der Bedarf auf Unterstützung erst nach der Eintritt der Volljährigkeit vorliegt. Wenn der Hilfebeginn vor dem vollendeten 21. Lebensjahr begonnen hat, muss die Hilfe im Einzelfall begründet werden. (Wiesner 2014, S. 10f) Solch ein begründeter Einzelfall kann sein, wenn die schulische Ausbildung noch nicht zu Ende gebracht wurde, wenn sozialpädagogische Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Bedarf nach einer weiterführenden pädagogischen Unterstützung besteht. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 28) Die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige nach §41 SGB VIII wird nach dem Hilfebedarf im Einzelfall bemessen. (2012, BGBl. I S. 2037) Zur Bedarfsermittlung wird die individuelle Situation der Person begutachtet. So wird ermittelt inwieweit Unterstützung für eine eigenverantwortliche Lebensführung und Unterstützung für die Persönlichkeitsentwicklung benötigt

wird. (Wiesner 2014, S. 11f) Eine Nichtgewährung kann Resignation und Perspektivlosigkeit zur Folge haben. Eine etwaige positive Persönlichkeitsentwicklung und bereits erzielte Erfolge werden so wieder zerstört. (Wiesinger 2017, S. 140) Ziel des §41 SGB VIII ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Verselbständigung der jeweiligen Person. (2012, BGBl. I S. 2037) „Die konkrete Bedarfsermittlung der individuellen Lebenssituation ist dabei der zentrale Abgrenzungsfaktor zu anderen Leistungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe.“ (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 29)

Dabei ist auch eine Kombination von unterschiedlichen Hilfen möglich. Verschiedene Leistungen können miteinander verknüpft werden. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 29) Wie bereits angesprochen sind Voraussetzungen für die Hilfestellung Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und die fehlende Fähigkeit ein eigenverantwortliches Leben zu führen. Einschränkungen können dabei sozialen, physiologischen, psychischen oder ökonomischen Ursprungs sein. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 30)

In der Biografie von geflüchteten jungen Menschen sind oftmals verschiedene Ereignisse und Beziehungsabbrüche enthalten, die ihre Persönlichkeitsentwicklung geprägt haben. Darüber hinaus gibt es Einschränkungen und Unsicherheiten wenn sie in der BRD mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus leben. Beschränkungen von Unterbringung und Versorgung, einem sehr schwierigen Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt, sowie die unsichere Aufenthaltsperspektive belasten die jungen Volljährigen erheblich. (Noske 2015, S. 23f.)

Rechtliche und soziale Zukunftsunsicherheit kennzeichnen das Leben dieser Menschen, die in der BRD Schutz vor Krieg, Gewalt und Verfolgung gesucht haben. Ihre Teilhabe am öffentlichen Leben ist ebenso begrenzt wie ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft und dem Zugang zum Bildungssektor. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, S. 467)

3.3.3 Spannungsfeld Familienrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Beendigung der Vormundschaft mit der Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 1882 BGB, ist die einschneidendste Änderung für ehemalige umA. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 17) Unter dem Begriff Vormundschaft im Sinne der §§ 1773 ff. BGB versteht man die Wahrnehmung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Mündels. (Becker 2016) Die Vormundschaft über Minderjährige ist in den §§ 1773 ff. BGB geregelt. Ein Minderjähriger erhält gemäß § 1773 BGB einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern nicht zur Vertretung Minderjähriger berechtigt sind. (Becker 2016)

Das Vormundschaftsgericht ordnet eine jeweilige Vormundschaft an. „Fortwährend ist es Aufgabe der Einrichtung, sich mit dem Vormund über zentrale Entwicklungen im Leben des Mündels auszutauschen und alle relevanten Entscheidungsprozesse unter Beteiligung des Jugendlichen abzusprechen.“ (Gravelmann 2017, S. 45) Für das Ende einer Vormundschaft wird das Heimatrecht herangezogen, also das nationale Recht des jeweiligen Ursprungsstaates. Wenn ein ehemaliger umA nach seinem Heimatrecht erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig wird, so ist eine Vormundschaft auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres anzuordnen. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 18)

3.3.4 Spannungsfeld Asyl- und Aufenthaltsrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Nach §36 Abs. 1 AufenthG hat ein umA bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, der sich im Asylverfahren befindet, Anspruch auf Nachzug seiner Eltern. Diese Fassung ist aufgrund des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 neu erlassen worden und am 01.08.2015 in Kraft getreten. (2015, BGBl. I S. 1386)

Das bedeutet, dass die Erteilung eines Visums für die Eltern nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Darüber hinaus entfällt dieser Anspruch. Der

Elternnachzug ist danach nur noch sehr schwer möglich. (Mantel 2016, S.1)
Hier endet oft die Motivation, die geforderten Richtlinien und Bestimmungen der Institutionen zu erfüllen, was sich zu Frustration, Resignation und Gewalt entwickeln kann. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 20)

Eine Abschiebung von umA vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ist rechtlich nur in sehr seltenen Fällen möglich. „Nach § 58 Abs. 1a AufenthG muss die Ausländerbehörde vor der Abschiebung einer/eines unbegleiteten Minderjährigen den Nachweis erbringen, dass diese/r im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“ (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 23)

3.3.5 Spannungsfeld Dublin-Verfahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Das Dublin-Verfahren ist der Teil des Asylverfahrens, in dem geprüft wird, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Bei einem Asylantrag handelt es sich um einen Antrag auf internationalen Schutz. (Endres 2015, S. 1) In der BRD werden die Anträge auf internationalen Schutz und für das Dublin-Verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geregelt. Die Dublin-III-Verordnung soll sicherstellen, dass jeder Antrag auf internationalen Schutz im Gebiet der Dublin-Staaten geprüft wird.

Asylsuchende sollen sich grundsätzlich in dem für sie zuständigen Staat aufhalten und können auch dorthin abgeschoben werden, wenn sie ihn verlassen haben. Um sich von einer Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland abzugrenzen, wird in diesem Falle von einer „Überstellung“ in einen anderen europäischen Staat gesprochen. (Endres 2015, S. 2f) Wenn ein Asylantrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt wird, besteht die Gefahr, dass der Antragssteller in den Staat überstellt wird, in dem er das erste Mal registriert wurde oder in dem er womöglich schon einen Asylantrag gestellt hat. „Bei Personen, die ihren Asylantrag vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt haben, greift diese Vorgehensweise auch bei Erreichen der Volljährigkeit nicht.“ (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 24)

3.4 Spannungsfelder nach Beendigung der Jugendhilfe

3.4.1 Spannungsfeld Versorgungslücken

Die Beendigung der Jugendhilfe geht für ehemalige umA oftmals mit verschiedenen Versorgungslücken einher, die eine Integration weiter erschwert und so zu einem weiteren Spannungsfeld führt. Die schon angesprochenen Unklarheiten und Problemlagen durch nicht miteinander abgestimmte Versorgungssysteme führt dazu, dass funktionierenden Übergangsnetzwerken geschaffen werden müssen. Weitere Beziehungsabbrüche und soziale Benachteiligungen können so abgeschwächt werden. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 41)

3.4.2 Spannungsfeld erneute Umverteilung

Zentral für viele ehemalige umA ist die Frage nach einer erneuten Umverteilung nach der Beendigung der Jugendhilfe. Laut §§ 45 ff AsylG werden um Asyl suchende Geflüchtete bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt, der festlegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich zu zwei Drittel nach den Steuereinnahmen und zu einem Drittel der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes. (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017)

Dieses Vorgehen gilt auch für ehemalige umA, die ihren Asylantrag erst nach Beendigung der Jugendhilfe gestellt haben oder wenn über ihren Asylantrag erst nach Beendigung der Jugendhilfe durch das Bundesamt für Migration entschieden wird. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 41)

Spezifische Bedarfe, wie die Zusammenführung mit Freunden oder dem Wunsch in einer bestimmten Stadt zu leben, werden dabei nur sehr selten berücksichtigt. Dieser Vorgang hat eher das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung zwischen den Bundesländern. (Gravelmann 2017, S. 39) Zur Zeit sind keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen erkennbar, die Umsetzung der in der Jugendhilfe gestellten Ziele auch nach der Beendigung dieser fortsetzen.

In einigen Bundesländern werden junge geflüchtete Personen mit einer Duldung nach Beendigung der Jugendhilfe erneut zur bundesweiten Verteilung angemeldet. (Molitor 2017) Fälschlicherweise wird dabei auf § 15a AufenthG Bezug genommen, da dieser Paragraf lediglich die Verteilung von Personen regelt, die weder eine Duldung noch einen Aufenthaltstitel haben. (2008, BGBl. I S. 162) In den Bundesländern haben sich unterschiedliche Vorgehensweisen entwickelt. In den Kommunen in Thüringen werden junge volljährige Geflüchtete mit einer Duldung nach Beendigung der Jugendhilfe dem Landkreis zugewiesen, in dem auch das ehemals zuständige Jugendamt liegt. In Brandenburg wird auf kommunaler Ebene hingegen eine erneute bundesweite Verteilung nicht ausgeschlossen. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 42)

3.4.3 Spannungsfeld Asylbewerberleistungsgesetz

Die Verteilung bei Eintritt der Volljährigkeit von umA führt auch bei dem Übergang der Zuständigkeiten zu anderen Behörden zu Problemen. Einzelne Sozialämter weigern sich, Leistungen nach dem AsylbLG zu genehmigen. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 45) Diese Leistungen sorgen für den Absicherung des Grundbedarfs hilfsbedürftiger Asylbewerber. (Voigt 2012, S. 8) Das AsylbLG, regelt sowohl Höhe, als auch Form sozialer Leistungen an Flüchtlinge und geduldete Personen. (Ahlert 2017, S. 75) Asylbewerber, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, erhalten Grundleistungen als Sachleistungen. Bei Asylbewerbern, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, kann von der Art der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgewichen werden, zum Beispiel als Geldleistung. Hierüber entscheiden die Bundesländer einzeln. (Voigt 2012, S. 8) Das Feld der Leistungen umfasst Grundleistungen Ernährung, Unterkunft, Kleidung und Güter im Haushalt. Hinzu kommt Taschengeld und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. (Ahlert 2017, S. 88)

In der Praxis wird oft darauf verwiesen, ehemalige umA müssten in den Landkreis zurück, in dem ihr ehemaliges zuständiges Jugendamt liegt, weil das dortige Sozialamt zuständig für die Leistungserbringung sei. (Gonzales

Mendez de Vigo 2017, S. 45) Dies ist unzutreffend, da nach § 10a AsylbLG das Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig ist. (2015, BGBl. I S. 1130) Darüber hinaus verweigert auch die Ausländerbehörde vielfach die Verlängerung oder Ausstellung der Aufenthaltsdokumente, weil sie ihre Zuständigkeit an den Ort des ehemaligen Zuweisungsjugendamtes abgeben will. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 45)

Auch hier ist die rechtliche Grundlage bei diesem Vorgehen unklar. (Walther 2015) Das bedeutet, dass bei den Mitarbeitern der Sozialämter und der Ausländerbehörden ein Qualifizierungsbedarf in Bezug auf die rechtliche Sonderstellung von umA im Übergang der Versorgungssysteme vorliegt. Eine vermeintliche fehlende Zuständigkeit der Sozialämter oder der Ausländerbehörden sollte daher stets professionell hinterfragt werden, damit auf einer klaren rechtlichen Grundlage auch ein rechtmäßiger Verwaltungsakt eingeleitet werden kann. (Gonzales Mendez de Vigo 2017, S. 46)

4. Die institutionelle Ausgestaltung der Unterbringung von umA und ehemaligen umA

4.1 Umzug von umA aus der Inobhutnahmeeinrichtung in eine Folgeeinrichtung

Nachdem die umA die ersten Wochen oder Monate in einer Inobhutnahmeeinrichtung verbracht haben, folgt nach einem erfolgreichen Clearingverfahren die Unterbringung in einer Folgeeinrichtung, falls die Kinder- und Jugendhilfe noch zuständig ist. Durch eine bundesweiter Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel sorgt die gleichmäßige Verteilung der umA für Entspannung. (Gravelmann 2017, S. 49) Diese Entlastung bietet unter anderem Raum für die fachliche Diskussion über die Gruppenzusammenstellung in den Einrichtungen der Jugendhilfe. Es besteht die Möglichkeit die umA in einer eigenen Einrichtung zu betreuen oder gemeinsam mit deutschen Jugendlichen. Eine weitere Möglichkeit ist die Unterbringung in national homogenen Gruppen, das heißt, dass eine Unterbringung getrennt nach den Nationalitäten der umA verläuft. (Gravelmann 2017, S. 49f) Diese Konzepte bedeuten im Hinblick auf den Inklusionsgedanken der letzten Jahre einen erheblichen Rückschritt. Das Konzept der Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, in der jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen, teilhaben kann. (Heinemann 2017)

In Bezug auf die Unterbringung von umA wurde diese Diskussion erneut entfacht. Eine multiethnische Unterbringung birgt einige Vorteile. Das Erlernen der deutschen Sprache erfolgt womöglich leichter, da eine Kommunikation mit den anderen Bewohnern nur so möglich ist. Die gelebte Diversität zeigt neue Rollenkonzepte auf. So können Werte und Normen der BRD besser erkannt und verstanden werden. Gleichzeitig wird ein Vertrauen im Bezug auf andere Kulturen und andere Menschen aufgebaut. (Gravelmann 2017, S. 50) Dies erfordert einen professionellen und sensiblen Umgang von Seiten der

Mitarbeiter. Sie sind dafür zuständig, Vorurteilen und Ressentiments mit Angeboten entgegenzuwirken. (Hargsasser 2015, S. 97ff)

Merkmale einer national homogenen Gruppe sind im Gegenzug nur vermeintliche Vorteile, da sie das Ankommen in der neuen Gesellschaft eher verhindern. Die gemeinsame Sprache schafft ein vertrautes Gefühl und macht eine gegenseitige Hilfestellung leichter möglich. Ein einheitlicher kultureller Hintergrund lässt Freundschaften schneller entstehen, ein soziales Umfeld kann so schneller und einfacher aufgebaut werden. (Gravelmann 2017, S. 50) Trotzdem grenzt diese Form der Unterbringung die Gruppe von vornherein ab und nimmt ihr die Möglichkeit, in der Gesellschaft anzukommen.

4.2 Besonderheiten bei der Unterbringung von umA und ehemaligen umA im ländlichen Raum

Das Thema der Unterbringung von umA und ehemaligen umA ist auch im ländlichen Raum aktuell. Dazu kommen Fragen in Bezug auf die soziale Integration der neu gewonnenen Bevölkerung oder die Vorurteile der Mitmenschen. (Bolte 2014, S. 185f) Die Herausforderungen im ländlichen Raum beziehen sich dabei nicht auf die Lösung der Fragen um die Flüchtlings- und Migrationspolitik, sondern auf konkrete praktische Lösungen. (Ohliger 2017, S. 5) Dabei wird die Aufgabe der Integration von umA und ehemaligen umA durch die spezifischen Bedingungen des ländlichen Raums geprägt, der zwar Teil der deutschen Migrationsgesellschaft ist, aber nicht im gleichen Umfang wie die Städte. „Die Migration in ländliche Räume ist quantitativ geringer und vollzog sich später.“ (Ohliger 2017, S. 5) Die Gewährleistung und Erhaltung von Angeboten der Integrationsarbeit im ländlichen Raum ist dabei an Schlüsselpersonen der Region, wie einem Bürgermeister oder Landrat, gebunden. (Kirchhoff 2011, S. 29)

Hinzu kommt das die ländlichen Raum lebenden umA und ehemaligen umA durch den Königsteiner Schlüssel zugewiesen wurden, das heißt das sie sich ihren Lebensmittelpunkt nicht selbst ausgesucht haben. (Ohliger 2017, S. 5) Viele der bereits existierenden Integrationskonzepte sind veraltet und müssen

überarbeitet werden um tragfähige und fachlich angemessene Konzepte zu erstellen. (Brinks 2016, S. 44) In diesem Zusammenhang gehören Vernetzung und Wissenstransfer zu den Handlungsaufgaben der Akteure.

Hier sind nun auch Kommunen gefordert, die bisher keinen Bedarf an der Erstellung eines solchen Konzeptes hatten, insbesondere mit dem Fokus auf umA und junge volljährige Geflüchtete. (Karpenstein 2016, S. 62) Kurze bürokratische Wege zwischen den beteiligten Institutionen ermöglichen einen schnellen Austausch an Informationen. Soziale Bindungen sind in ländlichen Räumen oft weniger anonym als im städtischen Raum, was sich unter anderem durch ein stark ausgeprägtes Vereinswesen zeigt. (Ohliger 2017, S. 6) UmA und ehemalige umA können so schneller in bestehende Strukturen integriert werden und Vorurteile werden abgebaut. „So können passende Lebensbedingungen geschaffen werden, die als zentrales Anliegen im Fokus der Akteure stehen sollten.“ (Krus 2017, S. 131) Es haben sich in den Kommunen verschiedene Konzeptionen der Integrationsarbeit entwickelt. In einer passiven Konzeption wird die kommunale Gestaltungsaufgabe mit dem Verweis auf die Kompetenzverteilung abgewehrt. Dabei greift die Kommune nur ein, wenn das friedliche Zusammenleben verletzt oder gefährdet scheint. (Kirchhoff 2011, S. 28)

Eine pragmatische Konzeption hat bei kommunalen Entscheidungen auch die Wirkung auf umA und ehemalige umA im Blick, versucht aber eine diesbezügliche Stellenmobilisierung zu vermeiden. (Kirchhoff 2011, S. 28) Wenn das Feld Integration als eigene politische Gestaltungsaufgabe gesehen wird um Benachteiligungen auszugleichen und „Potenziale der ansässigen Migrationsgeschichte“ zu stärken, spricht man von einer offensiven Konzeption. Vor allem kleinere Gemeinden haben wegen mangelnder Ressourcenausstattung große Schwierigkeiten, nachhaltige Strukturen der kommunalen Integrationsarbeit zu erschaffen. (Kirchhoff 2011, S. 28)

Leider ist in der kommunalen Politik im ländlichen Raum die Flüchtlingspolitik kein zentraler Bereich. Dies führt zu einer schlechteren personellen Ausstattung und fehlenden Ressourcen. In ländlichen Kommunen gibt es zu wenig Dolmetscher, was auch den Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

verlangsamt. (Ohliger 2017, S. 36) Da ein Großteil von ehemaligen umA das Ziel hat in eine größere Stadt wie Leipzig, Berlin oder Frankfurt zu ziehen, ist die Bindung von Flüchtlingen an den ländlichen Raum meist schwierig. Dennoch ergibt sich aus verbleibenden jungen volljährigen Geflüchteten in den ländlichen Kommunen die Chance dem Demografischen Wandel entgegen zu wirken. (Ohliger 2017, S. 36) Dieser hat die Bevölkerungszahl in den ländlichen Regionen sinken lassen.

Der Begriff „Demokratischer Wandel“ beschreibt die Veränderungen in der Alterstruktur der Bevölkerung. In Deutschland nimmt der Anteil der Älteren im Vergleich zu jüngeren Jahrgängen seit Jahrzehnten ständig zu, was durch die Zuwanderung gebremst werden kann. (Lopian 2017) Die Neuausrichtung der Gesellschaft birgt auch Risiken. Es besteht die Gefahr einer zunehmenden Polarisierung und Radikalisierung von Politik und Gesellschaft als Reaktion auf die Ansiedlung der Geflüchteten Menschen.

Die Bevölkerung greift dabei auf Pauschalisierung und Vorurteile zurück, die es durch Transparenz und Aufklärung aufzulösen gilt. (Ohliger 2017, S. 36) Laut verschiedener Studien ist die Meinung zur Aufnahme Geflüchteter Menschen in Deutschland positiver als angenommen. Ein Beispiel dafür ist die Mitte-Studie aus der Friedrich-Ebert-Stiftung. (Küpper 2017, S. 79) „Über die Hälfte der Befragten (56 %) findet die Aufnahme gut, weitere 24 % zumindest „teils-teils“ gut und ist optimistisch, dass es der Gesellschaft gelingt, die aktuelle Situation zu bewältigen (77% sind hier eher oder sehr hoffnungsvoll) .Nur 20 % finden es explizit „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ gut, dass Deutschland viele Flüchtlinge aufgenommen hat.“ (Zick 2016, S. 3)

4.3 konkrete Umsetzung der Unterbringung von umA

4.3.1 Die konkrete Umsetzung der Unterbringung von umA am Beispiel Aue, Sachsen

In einem Gebäude des Beruflichen Schulzentrums für Gesundheit, Technik und Wirtschaft werden seit Oktober 2016 auch in der ländlichen Kommune Aue umA

untergebracht. Das Gebäude hat eine Kapazität von 36 Plätzen. Diese werden auf drei Wohngruppen verteilt. Vor der Belegung mit umA wurde das Objekt von erwachsenen Geflüchteten Menschen bewohnt. (Landratsamt Erzgebirgskreis 2016) Als Betreiber der Einrichtung fungiert das Deutsche Rote Kreuz Aue-Schwarzenberg als freier Träger der Jugendhilfe. Die umA werden ganztätig durch Sozialpädagogen und Erzieher im Schichtdienst betreut. Die umA sollen dabei Hilfestellung und Unterstützung bei ihrer gesellschaftlichen Integration erhalten und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden. Dies geschieht beispielsweise durch eine gemeinschaftliche Haushaltsführung und Selbstversorgung. (DRK Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V. 2016)

Im Hinblick auf die schulische Integration der Jugendlichen hat die Unterkunft auf dem Gelände des BSZ einen erheblichen Standortvorteil, da kein langer Schulweg zurückgelegt werden muss. UmA, die das 16. Lebensjahr vollendet und demzufolge keine Schulpflicht mehr haben, werden im Beruflichen Schulzentrum in DAZ-Klassen unterrichtet. „Deutsch-Als-Zweitsprache-Klassen“, kurz DAZ-Klassen, sind spezielle Klassen mit abgestimmten Angeboten in denen Deutsch als Zweitsprache unterrichtet wird.

Bei umA, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben, besteht Schulpflicht, die in einer angrenzenden Oberschule erfüllt wird. Um den umA eine längerfristige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Kommune zu ermöglichen, wird eine Aufnahme in Sportvereine oder in Kulturvereine angestrebt. (Landratsamt Erzgebirgskreis 2016)

4.3.2 Die konkrete Umsetzung der Unterbringung von umA am Beispiel Göppingen, Baden-Württemberg

Im Landkreis Göppingen werden mit dem Stand vom 20.03.2017 186 umA betreut. Diese werden entweder in stationären Wohngruppen oder in Gastfamilien intensiv betreut und begleitet. Mit fortschreitendem Alter und dem Eintritt der Volljährigkeit wird ein Wechsel in ambulant betreute Wohnformen angestrebt. (Hilger 2017, S. 2)

So kann zu einem passenden Zeitpunkt die Verselbständigung in den eigenen

Wohnraum gelingen. Zum angegebenen Zeitpunkt waren 68 umA stationär in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. (Hilger 2017, S. 2) Nach einer längeren Phase des Kennenlernens leben 18 umA in Gastfamilien. 75 umA sind in angemieteten oder in Gebäuden des Landkreises untergebracht und werden dort von Mitarbeitern der Jugendhilfeträger und von Honorarmitarbeitern des Kreisjugendamtes ambulant betreut. Die Bewohner sind für die Reinigung, Ordnung und Verpflegung selbst verantwortlich und werden von Mitarbeitern lediglich unterstützt und angeleitet. Des weiteren leben 26 umA bei Verwandten im Landkreis. (Hilger 2017, S. 2)

Es besteht dennoch ein Bedarf an passenden Einrichtungen mit der nötigen Betriebserlaubnis. Die dafür notwendigen Grundlagen wie die baulichen Voraussetzungen, Hygieneanforderungen, Brandschutz und ein passender Personalschlüssel werden in Kooperation mit den Freien Trägern der Jugendhilfe abgestimmt. Leider ist es nicht möglich eine ganztägige Betreuung durch Fachpersonal oder geeignete Personen abzudecken, so dass in den Nachtstunden, zeitweise an Feiertagen und an Wochenenden ein Sicherheitsdienst in den ambulant betreuten Standorten zur Überwachung beauftragt wurde. (Hilger 2017, S. 3) Um eine gesellschaftliche Integration der umA voranzubringen, wird auch hier eine Anbindung an Sport- und Kulturvereine angestrebt.

Es stehen 250 Schulplätze VAB-O Klassen zur Verfügung. VABO meint ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt auf Erwerb von Deutschkenntnissen für berufsschulpflichtige Jugendliche. (Lange 2016) Das Angebot ist primär auf zugewanderte und geflüchtete Personen ausgerichtet und dient der Vorqualifizierung von Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse. Es bietet eine gute Grundlage für den Spracherwerb und eine erste berufliche Orientierung. (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg 2016)

Neben den unbegleiteten Minderjährigen besuchen auch Geflüchtete aus den Gemeinschaftsunterkünften diese Angebote. Die Unterbringung, Betreuung, Beschulung und Integration von umA wird im Landkreis Göppingen von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und der freien Träger sowie mit der

Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern gewährleistet. (Hilger 2017, S. 3)

4.3.3 Die konkrete Umsetzung der Unterbringung von umA am Beispiel Aachen, Nordrhein-Westfalen

Im Zentrum für Soziale Arbeit in Aachen wurde schon frühzeitig begonnen, ein Unterstützungsnetzwerk für diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und so passende Angebote anzubieten. Mit dem „Kompetenzzentrum junge Flüchtlinge“ hat das Zentrum für Soziale Arbeit, kurz ZFSA, eine Möglichkeit geschaffen, durch verschiedene Betreuungsangebote individuell auf die Bedürfnisse von umA einzugehen. (Büttgen 2017a)

Hier werden diese von der Erstversorgung, über intensive stationäre Betreuungsformen, bis hin zur ambulanten Begleitung beim Aufbau einer eigenständigen Existenz in Deutschland begleitet. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden in die Weiterentwicklung der Konzepte eingebracht. (Büttgen 2017a) Nach einer Erstversorgung in der Inobhutnahmeeinrichtung besteht die Unterbringung in einer der beiden Wohngruppen mit insgesamt 29 Plätzen. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern.

Der Tagesablauf orientiert sich dabei individuell an dem Unterstützungsbedarf, der regelmäßig in Hilfeplangesprächen festgelegt wird. (Büttgen 2017b) Auf der Rechtsgrundlage von § 34 KJHG sonstige betreute Wohnformen und § 41 KJHG Hilfe für junge Volljährige, werden die umA von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen sowie Erziehern rund um die Uhr im Schichtsystem betreut. Die Sprachkompetenz wird dabei durch einen täglichen hausinternen Deutschunterrichts verbessert, falls noch kein Schulplatz zur Verfügung gestellt wurde. (Büttgen 2017c) Unter der Hilfestellung der Mitarbeiter werden aber auch Alltagskompetenzen wie Einkaufen, der Umgang mit Geld oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten geübt. Mit Hilfe eines Bezugsbetreuers haben die umA die Möglichkeit einer individuellen Betreuung. (Büttgen 2017c)

Darüber hinaus wurden weitere 20 Plätze auf der rechtlichen Grundlage der Inobhutnahmen nach § 34 ff SGB VIII geschaffen. Diese Plätze befinden sich in unmittelbarer Nähe in mobilen Containereinheiten. Auch hier erfolgt rund um die

Uhr eine individuelle pädagogische Betreuung durch Bezugspädagogen auf der Grundlage von kontinuierlicher Einzel- und Gruppenarbeit. (Büttgen 2017d)

Sobald die umA Schritt für Schritt verschiedene Alltagskompetenzen entwickelt haben, besteht die Möglichkeit der Unterbringung in einer Verselbstständigungs-Wohngemeinschaft mit insgesamt zehn Plätzen. Hier lernen die umA lebenspraktische Fertigkeiten und eine realistische Zukunftsplanung. Hilfe zur Selbsthilfe leisten dabei die Bezugspädagogen, die jederzeit erreichbar sind. (Büttgen 2017e) Dabei werden schulische und berufliche Perspektiven gefördert, sowie die Alltagskompetenzen und Selbstorganisation gestärkt. Die Fachkräfte unterstützen die umA bei Behördengängen, sowie Arztbesuchen und sind das Bindeglied zum Vormund. (Büttgen 2017f)

5. Fazit und Forderungen

Mit einer Gesetzesänderung vom November 2015 werden umA bundesweit verteilt. Es wurde versäumt dieses neue Verteilungsverfahren mit dem des Asyl- und Aufenthaltsrechts abzustimmen. Ein gewünschter Umzug eines umA in eine andere Stadt führt so zu Problemen. (BumF 2017, S. 1)

Die Komplexität der Unterbringung von umA und der Umsetzung durch die Fachkräfte ist deutlich geworden. Innerhalb kurzer Zeit hat eine große Zahl von umA Zuflucht in der BRD gesucht, was eine schnelle Erweiterung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hatte. Wie in der Arbeit ersichtlich geworden ist, werden auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen unterschiedlich ausgelegt.

Dennoch sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Unterbringung von umA umfassend und lassen institutionelle Handlungsspielräume. Die Auslegung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen bietet Konfliktpotential, da die Zuständigkeit nicht immer klar erscheint. Bei der Beendigung der Jugendhilfe kommt es teilweise zu Versorgungslücken, Zweitverteilungen und teilweise zu Obdachlosigkeit. Das gewohnte neugewonnene Umfeld und Schul- oder Ausbildungsplätze gehen so abrupt verloren. Aufgrund der fehlenden Abstimmung zwischen dem Asyl- und Aufenthaltsrecht mit dem SGB VIII und der damit verbundenen unklaren Rechtslage, ist die Zuständigkeit der lokalen Behörden ungewiss. Registrierung, Identitätsfeststellung und aufenthaltsrechtliche Abklärung verzögern sich so im behördliche Arbeitsalltag. (BumF 2017, S. 1) Der Gesetzgeber sollte dahin gehend Nachbesserungen vornehmen um Asyl- und Aufenthaltsrechts mit dem SGB VIII miteinander abzustimmen.

Eine erneute Verteilung bei Beendigung der Jugendhilfe nach § 15a AufenthG oder §§ 44 ff, 50 AsylG muss ausgeschlossen werden, wenn der umA bereits durch das Verteilverfahren zugewiesen wurde. Gleiches muss für Personen gelten, die an ihrem Wohnort zur Schule gehen, sich in einer Ausbildung befinden oder ähnliche Bindungen aufgebaut haben. (BumF 2017, S. 3) Die Begriffe „Verteilung“ und „Zuweisung“ im SGB VIII benötigen eine klare

Definition, damit sie nicht mit der „Verteilung“ und „Zuweisung“ nach AsylG/AufenthG gleichgestellt werden. Im SGB VIII meint dies eine „Verteilung“ von örtlichen Zuständigkeiten. (BumF 2017, S. 3) Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, damit Ausländerbehörden die Vorrangigkeit des Kindeswohls beachten. Für die Umsetzung braucht es neue und vor allem qualifizierte Fachkräfte, sowohl auf der Seite der Ämter und Behörden, als auch bei dem pädagogischen Fachpersonal.

Die individuellen Bedarfe der umA sind dabei sehr unterschiedlich, was unter anderem durch eine große Vielfalt an territorialer und sozialer Herkunft bedingt wird. Aus diesem Grund bedarf es einer Angebotserweiterung der Unterbringungsformen im städtischen und im ländlichen Bereich. UmA stehen vor großen Herausforderungen. Diese gilt es durch alle beteiligten Institutionen im Blick zu haben. Die beschriebenen Spannungsfelder führen für sie zu einer Vielzahl von Belastungsfaktoren wie der Umgang mit anderen Regeln und Normen, die Sprachbarriere, die Unsicherheit mit den verschiedenen Institutionen und Behörden, die Angst vor der Abschiebung, ein Zusammenleben mit Jugendlichen aus verschiedenen Nationen oder auch den Erwartungen von Eltern und Familie.

Genau wie in Deutschland geborene Kinder und Jugendlichen haben sie unterschiedlichen Bedürfnissen, Hoffnungen, Wünschen und Sorgen. Bessere Rahmenbedingen sind notwendig um Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen. Diese sind vielfältig und reichen von besseren finanziellen und zeitlichen Ressourcen, bis zur Anerkennung sozialer Berufe und dem Abbau von Vorurteilen. (Lehmann 2017, S. 62) Es ist daher unabdingbar, dass bei der Unterbringung von umA diese Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen des Individuum im Vordergrund stehen und nicht der finanzielle Druck, der auf den jeweiligen Trägern lastet.

Ein starkes konzeptionelles Gerüst sollte dabei die Grundlage bilden, auf dem gut ausgebildete Fachkräfte agieren können. Diese sind mit verschiedensten sozialen Kompetenzen und Bildungsvoraussetzungen konfrontiert und müssen individuell auf Trennungs- und Fluchterfahrungen eingehen und eine eventuelle Traumatisierung der umA im Blick haben. Sie müssen durch stetige

Weiterbildungen neue Kompetenzen erwerben, die ihnen Sicherheit bei konkreten Handlungsoptionen geben. Fundiertes Fachwissen im Bereich Recht und Pädagogik sind dabei ebenso notwendig wie der Erwerb von interkulturellen Kompetenzen. Eine entsprechende professionelle Grundhaltung bildet dafür das Fundament. Neben einem hohen Maß an Flexibilität und Belastbarkeit steht auch die Reflexion der eigenen Arbeit und die persönliche Psychohygiene im Fokus. Hinzu kommt ein adäquater Umgang mit Nähe und Distanz. Geeignete Konzepte zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu erhalten und zu schaffen ist und bleibt auch weiterhin ein sich ständig veränderndes Feld mit hohen Herausforderungen für alle Beteiligten. Diese gilt es zu bewältigen.

Literaturverzeichnis

Ahlert, Helen; Nahrwold, Mario (2017): Rechtliche und Sozialstrukturelle Aspekte der Lebenslagen von Menschen mit Migrationsgeschichte. In: Polat, Ayca (Hrsg.); Bieker Rudolf (Hrsg.) (2017): Soziale Arbeit Grundwissen. Migration und Soziale Arbeit. Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart: Kohlhammer. S. 74-90.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Positionspapier_Unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_Fl%C3%BChtlinge.pdf, verfügbar am 27.11.2017.

Becker, Christian (2016): Rechtswörterbuch – Familienrecht: Vormundschaft, Minderjährige. Kiel. <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/v/vormundschaft-minderjaehrige/> , verfügbar am 11.12.2017.

Bliemetsrieder, Sandro; Kindermann, Anika; Melter, Claus (2016) In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.) (2016): Sozialmagazin 1. Sonderband 2016. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In erster Linie Kinder und Jugendliche. 1. Aufl. Weinheim/Basel: Belz Juventa. S. 136-152.

Bolte, Claudia (2014): Migration und Integration im ländlichen Raum. In: Langthaler, Ernst; Institut für Geschichte des ländlichen Raumes (Hrg.) (2015): Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 11 (2014). Innsbruck. Studienverlag. S. 185-198.

Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Trends in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Hagen, Björn (Hrsg.); EREV (Hrsg.) (2016): Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe 13. Basiswissen: (Un)begleitete minderjährige Flüchtlinge. Rechtsgrundlage-Konzepte-Erfahrungen. 1. Aufl. Dähre: SchöneworthVerag. S. 46-58.

BumF (Hrsg.) (2017): BumF Positionspapier zum Asyl- und Aufenthaltsrecht - Schutz und Teilhabe von minderjährigen Flüchtlingen. Berlin: http://www.bumf.de/images/2017_10_19_BuMF_Positionspapier_SGBVIII.pdf, verfügbar am 18.12.2017.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht. Deutscher Bundestag. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, verfügbar am 14.11.2017.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017): Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1). Berlin. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_7.html. verfügbar am 11.11.2017.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2017): Glossar K – Königsteiner Schlüssel.Nürnberg. https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2=5831830&lv3=4552996, verfügbar am 19.12.2017.

Büttgen, Burkhard; Adam, Lars (2017a): Über uns - Gemeinsam neue Wege finden. Zentrum für soziale Arbeit, Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850 (Hrsg.). Aachen-Burtscheid: <http://www.zfsa.de/ueber-uns/>, verfügbar am 27.12.2017.

Büttgen, Burkhard; Adam, Lars (2017b): Wohngruppe Junge Flüchtlinge Zweifall (JFZ I+II) – Schutz und Freiräume für neue Wurzeln. Zentrum für soziale Arbeit, Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850 (Hrsg.). Aachen-Burtscheid: <http://www.zfsa.de/angebote/kompetenzzentrum-junge-fluechtlinge/wohngruppe-junge-fluechtlinge-zweifall-jfz-i/>, verfügbar am 27.12.2017.

Büttgen, Burkhard; Adam, Lars (2017c): Wohngruppe Junge Flüchtlinge Salierallee (JFS) – Neue Wurzeln schlagen. Zentrum für soziale Arbeit, Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850 (Hrsg.). Aachen-Burtscheid: <http://www.zfsa.de/angebote/kompetenzzentrum-junge-fluechtlinge/wohngruppe-junge-fluechtlinge-salierallee-jfs/>, verfügbar am 27.12.2017.

Büttgen, Burkhard; Adam, Lars (2017d): Wohnen für junge Flüchtlinge in modularer Form (WJF) – Eine Zwischenlösung in mehrfacher Sicht. Zentrum für soziale Arbeit, Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850 (Hrsg.). Aachen-Burtscheid: <http://www.zfsa.de/angebote/kompetenzzentrum-junge-fluechtlinge/wohnen-fuer-junge-fluechtlinge-in-modularer-form-wjf/>, verfügbar am 27.12.2017.

Büttgen, Burkhard; Adam, Lars (2017e): Verselbstständigungsgruppe Junge Flüchtlinge Zweifall (JFZ III) – Über den Alleinflug. Zentrum für soziale Arbeit, Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850 (Hrsg.). Aachen-Burtscheid: <http://www.zfsa.de/angebote/kompetenzzentrum-junge-fluechtlinge/verselbststaendigungsgruppe-junge-fluechtlinge-zweifall-jfz-iii/>, verfügbar am 27.12.2017.

Büttgen, Burkhard; Adam, Lars (2017f): UMA Verselbstständigungs-Gruppe – Nicht nur überleben, sondern leben!. Zentrum für soziale Arbeit, Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850 (Hrsg.). Aachen-Burtscheid:

<http://www.zfsa.de/angebote/kompetenzzentrum-junge-fluechtlinge/uma-wohngruppe/>, verfügbar am 27.12.2017.

DRK Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V. (Hrsg.) (2016):

Aktuelles/Nachrichten – Flüchtlingshilfe. Schwarzenberg: <https://www.drk-asz.com/aktuelles/nachrichten/newsdetails/archiv/2016/november/09/meldung/960-fluechtlingshilfe.html>, verfügbar am 21.12.2017.

Efler, Anna (2014): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen SGB VIII und dem deutschen Ausländerrecht. 1. Aufl. Hamburg: Disserta.

Eisenberg, Winfried (2016): Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). In: Fischer, Jörg; Großhoff, Gunther (Hrsg.) (2016): Sozialmagazin 1. Sonderband 2016. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In erster Linie Kinder und Jugendliche. 1. Aufl. Weinheim/Basel: Belz Juventa. S. 100-112.

Endres de Oliveira, Pauline (2015): Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2: Das Dublin-Verfahren. Informationsverbund Asyl und Migration. Berlin.

http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/basisinf_2_dublin_fin.pdf, verfügbar am 23.12.2017.

Fischer, Jörg; Großhoff, Gunther (Hrsg.) (2016): Sozialmagazin 1. Sonderband 2016. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In erster Linie Kinder und Jugendliche. 1. Aufl. Weinheim/Basel: Belz Juventa.

Fieseler, Gerhard; Busch, Manfred (2005): Änderungen der Jugendhilfe durch KICK - Ein Überblick zu den wesentlichen Änderungen. In Jugendhilfe 43 5/2005. S. 254-258.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg (Hrsg.) (2016): Flüchtlinge in unseren Klassen. Stuttgart: <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/fluechtlinge-in-unseren-klassen/>, verfügbar am 20.12.2017

Gonzales Mendez de Vigo, Nerea; Karpenstein, Johanna; Schmidt, Franziska; BumF (Hrsg.) (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten – ein Leitfaden für Fachkräfte. Stand Mai 2017. Berlin: http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf, verfügbar am 12.11.2017.

Graebisch, Christine M. (2016): Bevormundet und schutzlos? Lebenslagen von UMF aufgrund der neuen Rechtslage. In: Fischer, Jörg; Großhoff, Gunther (Hrsg.) (2016): Sozialmagazin 1. Sonderband 2016. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In erster Linie Kinder und Jugendliche. 1. Aufl. Weinheim/Basel: Belz Juventa. S. 87-99.

Gravelmann, Reinhold (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. 2. Aufl. München: Ernst Reinhardt

Hargasser, Brigitte (2015): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgabe der Jugendhilfe. 2. Aufl. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel.

Heinemann, Thomas; Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Olpe plus e.V. (Hrsg.) (2017): Inklusion – Was ist das?. Olpe. <http://www.inklusion-olpe.de/inklusion/inklu-was/>, verfügbar am 03.01.2018.

Hilger, Lothar; Wolff, Edgar (2017): Bericht über die Situation der unbegleitete minderjährigen Ausländer – Beratungsunterlage 2017/017. Göppingen. Landkreis Göppingen (Hrsg.). https://www.landkreis-goeppingen.de/site/LRA-GP-Internet/get/params_E-871618360/14097635/JHA_2017-017.pdf, verfügbar am 05.01.2018.

Hofmann, Holger (2016): Kinderrechte - Zur aktuellen Situation in Deutschland. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. .Berlin: <http://www.kinderpolitik.de/kinderrechte/kinderrechte-in-deutschland/19-kinderrechte/kinderrechte-in-deutschland/13-aktuelle-situation>, verfügbar am 29.12.2017.

Karpenstein, Johanna; Schmidt, Franziska (2016): Junge volljährige Geflüchtete – Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit. In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.) (2016): Sozialmagazin 1. Sonderband 2016. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In erster Linie Kinder und Jugendliche. 1. Aufl. Weinheim/Basel: Belz Juventa. S. 58-64.

Kaufmann, Heiko (1999): Kinder auf der Flucht. Kinderflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.); Woge e.V.: Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster: Votum, S. 187-197.

Kirchhoff, Gudrun (2011): Erfolgreiche Integration im ländlichen Raum - Handlungs-empfehlungen und Gute-Praxis-Beispiele. Darmstadt: Schader-Stiftung. <http://neu.integrationspotenziale.de/wp-content/uploads/2012/04/Handbuch-Integrationspotenziale-12-2011.pdf>, verfügbar am 28.12.2017.

Krus, Astrid (2017). Bildungs- und Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder – Chancen und Herausforderungen. In: Schmid Noerr, Gunzelin; Meints-Stender, Waltraud (Hrsg.) (2017): Geflüchtete Menschen. Ankommen in der Kommune. Theoretische Beiträge und Berichte aus der Praxis. 1. Aufl. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 125-139.

Kunz, Thomas (2017): Geflüchtete – „neue“ Zielgruppe der Sozialen Arbeit? Kontinuitäten und Brüche von Inanspruchnahme und Zuständigkeit Sozialer Arbeit angesichts der aktuellen Debatte. In: Kunz, Thomas; Otersbach, Markus (Hg.) (2017): 1. Migration und Soziale Arbeit. Sonderheft 2017. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa. S. 35-43

Küpper, Beate (2017). Stimmung gegenüber Geflüchteten als Spiegel des Zustands der Gesellschaft. In: Schmid Noerr, Gunzelin; Meints-Stender, Waltraud (Hrsg.) (2017): Geflüchtete Menschen. Ankommen in der Kommune. Theoretische Beiträge und Berichte aus der Praxis. 1. Aufl. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 73-93.

Kurz-Adam, Maria (2016): Kinder auf der Flucht. Die Soziale Arbeit muss umdenken. 1. Aufl. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.

Landratsamt Erzgebirgskreis (Hrsg.) (2016): Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Aue. Annaberg-Buchholz:
https://www.erzgebirgskreis.de/de/nachrichten/aktuelles/news/unterbringung-von-unbegleiteten-minderjaehrigen-auslaendern-uma-in-aue/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=d13131a57c008f5a62961be0fae77322,
verfügbar am 20.12.2017.

Lange, Hans (2016): Berufliche Schulen – Berufsvorbereitende Bildungsangebote. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.). Stuttgart. <http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Berufsvorbereitende+Bildungsangebote>, verfügbar am 04.01.2018.

Lehmann, Tobias (2017): Machtlos mächtig – Wie asymmetrisch ist die Flüchtlingssozialarbeit? In: Kunz, Thomas; Otersbach, Markus (Hg.) (2017): 1. Migration und Soziale Arbeit. Sonderheft 2017. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa. S. 54-63.

Lopian, Gabriele (2017): Was versteht man unter dem Begriff Demografischer Wandel? Düsseldorf. https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/3434, verfügbar am 03.01.2018.

Mantel, Johanna (2016): Hinweise für die Beratung zum Elternnachzug nach § 36 I AufenthG. Refugee Law Clinic. Berlin. https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/Hinweise_fuer_die_Beratung_zum_Elternnachzug_nach_36_Abs._1_AufenthG.pdf, verfügbar am 24.11.2017.

Molitor, Wolfram; Dienelt, Susanne (Hrsg.) (2017): Verwaltungsvorschrift (Auszug) Zu § 15a – Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer. Migrationsrecht.net. Mainz. https://www.migrationsrecht.net/component/com_joomlaw/Itemid,232/id,231/layout,view/view,comment/, verfügbar am 03.01.2018.

Möller, Winfried (2016): Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In: Hagen, Björn (Hrsg.); EREV (Hrsg.) (2016): Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe 13. Basiswissen: (Un)begleitete minderjährige Flüchtlinge. Rechtsgrundlage-Konzepte-Erfahrungen. 1. Aufl. Dähre: SchöneworthVerag. S. 8-27.

Noske, Barbara; Schmidt, Franziska (Hrsg.); Karpenstein, Johanna (Hrsg.) (2015): Die Zukunft im Blick - Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Berlin.
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.,
http://www.bumf.de/images/die_zukunft_im_blick_2015.pdf,
verfügbar am 03.11.2017.

Nüsken, Dirk (2014): Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Frankfurt a. M.: IGfH.

Ohliger, Rainer; Schweiger, Raphaela; Veyhl, Lisa (2017): Auf dem Weg zu Flüchtlingsintegration in ländlichen Räumen. Ergebnisse einer Bedarfsanalyse in sieben Landkreisen. Stuttgart: Robert-Bosch-Stiftung.

Omairi, Fadlalla (1991): Wohn- und Lebenssituation von Flüchtlingen. 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.

Parusel, Bernd (2009): Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration. Working Paper 26. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp26-emn-unbegleitete-minderjaehrige.pdf?__blob=publicationFile,
verfügbar am 18.12.2017.

Schammann, Hannes (2016): Im Zentrum des Paradoxons – Auswirkungen grundlegender Spannungsverhältnisse der Migrationspolitik auf den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.) (2016): Sozialmagazin 1. Sonderband 2016. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In erster Linie Kinder und Jugendliche. 1. Aufl. Weinheim/Basel: Belz Juventa. S. 116-122.

Schulze, Dietmar; Landkreis Uckermark (Hrsg.) (2016): Konzept zur Unterbringung und Integration von Asylbewerbern, Flüchtlingen und bleibeberechtigten Ausländern im Landkreis Uckermark. Prenzlau: <https://service.uckermark.de/sessionnet/bi/getfile.php?id=15091&type=do&> verfügbar am 10.12.2017.

Voigt, Claudius; Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2012): Sozialleistungen für Flüchtlinge. Berlin. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/dpw_sozialleistungen-fluechtlinge.pdf, verfügbar am 02.11.2017.

Wagner, Kathrin; Krome, Regina; Falke, Anika (2016): Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Niedersachsen. Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.. Hannover. http://www.paritaetischer.de/landesverband/downloads/Unbegleitete_Minderjaehrige_Fluechtlinge_in_Niedersachsen.pdf%20?time=1485437381751, verfügbar am 03.12.2017.

Walter, Philipp (2015): Jung, AsylbLG § 10a Örtliche Zuständigkeit. Freiburg. https://www.haufe.de/sozialwesen/sqb-office-professional/jung-asylblg-10a-oertliche-zustaendigkeit_idesk_PI434_HI2070489.html, verfügbar am 25.12.2017.

Wiesinger, Irmela (2017): Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsaufträge an die Kinder- und Jugendhilfe. In: Kunz, Thomas; Otersbach, Markus (Hg.) (2017): 1. Migration und Soziale Arbeit. Sonderheft 2017. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit. 1. Aufl. Weinheim: Belz Juventa. S. 131-144.

Wiesinger, Irmela (2016): Junge Flüchtlinge in Hessen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsaufträge an Jugendhilfe und Jugendverbandsarbeit. In: Hagen, Björn (Hrsg.); EREV (Hrsg.) (2016): Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe 13. Basiswissen: (Un)begleitete minderjährige Flüchtlinge. Rechtsgrundlage-Konzepte-Erfahrungen. 1. Aufl. Dähre: SchöneworthVerag. S. 128-132.

Wiesner, Reinhard (2014): Hilfen für junge Volljährige - Rechtliche Ausgangssituation. Frankfurt a.M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.. <http://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/wpcontent/uploads/2016/04/Expertise-Wiesner.pdf>, verfügbar am 20.11.2017.

Zick, Andreas (2016): Zusammenfassung zentraler Ergebnisse FES-Mitte-Studie. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.). Berlin. <https://www.fes.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=10999&token=d27af43a8d36326af8cf0964a25a57f3b95f8ba4>, verfügbar am 03.01.2018.

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Leipzig, 19.01.2018

Bearbeitungsort, Datum

Unterschrift